

Allgemeine Regelungen

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gelten für die Erbringung von dienst- und werkvertraglichen Leistungen.
- 1.2 Ergänzend und im Zweifelsfall nachrangig finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) von BISON Anwendung, abrufbar unter <https://www.bison-group.com/agb-bison-deutschland/>
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.

2 Fehlerklassen

- 2.1 Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen:
 - a Klasse 1: Betriebsverhindernder Fehler: Der Fehler verhindert die Nutzung des Arbeitsergebnisses oder wesentlicher Teile: Bei einem Fehler der Klasse 1 kann der Kunde die Abnahmeprüfung abbrechen. Das Verfahren beginnt neu, wenn die BISON erklärt, dass sie den Fehler beseitigt hat. Oder der Kunde kann wie bei einem Fehler der Klasse 2 vorgehen.
 - b Klasse 2: Betriebsbehindernder Fehler: Der Fehler behindert die Nutzung des Arbeitsergebnisses erheblich: Bei einem Fehler der Klasse 2 wird die Abnahmeprüfung fortgesetzt, sobald BISON erklärt, dass kein Fehler der Klasse 2 mehr besteht.
 - c Klasse 3: Sonstige Fehler: Fehler der Klasse 3 hindern den Gang der Abnahmeprüfung (und damit die Abnahme) nicht.
- 2.2 Eine Verschiebung in eine niedrigere Fehlerklasse kann auch dadurch erreicht werden, dass die BISON Möglichkeiten zur Problemvermeidung oder -umgehung aufzeigt.
- 2.3 Während der Abnahmeprüfung wird der Kunde der BISON alle auftretenden Abweichungen der Arbeitsergebnisse von den Leistungsanforderungen unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 2.4 Mit erfolgreichem Ende der Abnahmeprüfung gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen, ohne dass es einer Erklärung des Kunden bedarf. Die Arbeitsergebnisse gelten auch als abgenommen, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt oder wenn die Abnahme aus Gründen, die nicht von BISON zu vertreten sind, nicht innert 30 Kalendertagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft bzw. nach Ablieferung/Installation erfolgt.
- 2.5 Erbringt BISON Teilleistungen oder haben die Parteien die Abnahme von Teilen der Arbeitsergebnisse vereinbart, so finden die Bestimmungen dieser Ziffer darauf Anwendung. Die Gewährleistungsfrist für diese Teile der Arbeitsergebnisse beginnt mit deren Abnahme zu laufen.

Dienstvertragliche Leistungen

3 Allgemeines

- 3.1 BISON erbringt für den Kunden dienstvertragliche Leistungen, beispielsweise Beratungsleistungen, Projektmanagement, Unterstützungsleistungen, Beratung zu Installation und Schulungen (gemeinsam: „Dienstleistungen“). BISON schuldet insoweit nur die Tätigkeit als solche, nicht aber einen bestimmten Erfolg (vgl. § 611 BGB).
- 3.2 Der genaue Inhalt der Dienstleistung ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden.

4 Ausführung

- 4.1 Etwaig ausgesprochene Empfehlungen werden nach bestem Wissen und Gewissen der betreuenden Mitarbeiter getroffen. BISON übernimmt keine Gewähr für den Eintritt der beschriebenen Effekte und das Erreichen der genannten Ziele.
- 4.2 Schulungen gestaltet BISON derart, dass ein aufmerksamer Teilnehmer die jeweils vorgesehenen Ziele erreichen kann. Ein bestimmter Erkenntnisgewinn oder Schulungserfolg wird nicht versprochen.

5 Leistungserbringung von BISON

- 5.1 BISON erbringt die Leistungen von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr. Wünscht der Kunde die Erbringung der Leistungen auch ausserhalb dieser Zeiten, wird BISON diesem Wunsch im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten entsprechen.
- 5.2 BISON erbringt die Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter Beachtung der sonstigen vereinbarten Anforderungen.
- 5.3 Falls kein Festpreis vereinbart wurde, wird BISON dem Kunden eine Leistungsaufstellung vorlegen.
- 5.4 BISON erbringt die Leistungen nach vorheriger Absprache und soweit erforderlich in den Geschäftsräumen des Kunden. Soweit eine Durchführung in den Geschäftsräumen des Kunden nicht erforderlich ist, ist BISON in der Auswahl des Leistungsorts frei.
- 5.5 Die von der BISON eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden und unterliegen nicht seiner Weisungsbefugnis, auch wenn sie Leistungen in den Räumen des Kunden erbringen.

6 Vergütung

- 6.1 Mangels anderer Vereinbarung gilt die jeweils aktuelle Dienstleistungspreisliste („Dienstleistungspreisliste“) von BISON, die über <https://www.BISON-group.com/kontakt/> angefordert werden kann.
- 6.2 Für Leistungen, die die BISON auf Wunsch des Kunden ausserhalb der in Ziffer 5.1 geregelten Zeiten erbringt, richtet sich der Aufpreis mangels anderer Vereinbarungen nach der Dienstleistungspreisliste.

6.3 Die Arbeitszeit wird im Takt von begonnenen 15 Minuten berechnet.

6.4 Werden Leistungen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erbracht, so kann BISON für jeden Kalendermonat eine Abrechnung erstellen.

7 Termine

7.1 Die Termine für einzelne Dienstleistungen werden individuell zwischen dem Kunden und BISON abgestimmt.

7.2 Je nach Verfügbarkeit der angefragten Leistung und des Mitarbeiters kann bis zu dem nächstmöglichen Termin ein Vorlauf von bis zu vier Wochen nötig sein. Davon unabhängig können etwaige urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten des erforderlichen Personals eine – ggf. auch kurzfristige – Terminänderung erfordern.

8 Urheberrecht und Einräumung von Nutzungsrechten an begleitenden Unterlagen

8.1 Sämtliche für den Kunden erstellte oder ihm anderweitig, auch zeitweise, überlassenen Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht von BISON.

8.2 Soweit die Unterlagen von BISON individuell für den Kunden erstellt worden sind, erhält dieser das unwiderrufliche und ausschließliche Recht, die Unterlagen und die darin enthaltenen Informationen beliebig zu nutzen und zu verwerten.

8.3 An allen übrigen Unterlagen, die dem Kunden dauerhaft überlassen worden sind, steht ihm lediglich ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht zum eigenen Gebrauch zu, das insbesondere keine Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung beinhaltet.

8.4 Der Kunde haftet für alle Schäden, die BISON aus einer Verletzung des Urheberrechts entstehen.

Werkvertragliche Leistungen

9 Allgemeines

9.1 BISON erbringt für den Kunden werkvertragliche Leistungen, beispielsweise die Anpassung von separat erworbener Standardsoftware durch Modifikation und Parametrisierung (gemeinsam: „Werkleistungen“). BISON schuldet insoweit ein bestimmtes Ergebnis, das vom Kunden abzunehmen ist (vgl. §§ 631, 640 BGB).

9.2 Der genaue Inhalt der Werkleistung ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden.

10 Änderungsverfahren

10.1 Bis zu ihrer Abnahme können die benannten Ansprechpartner der Parteien jederzeit Änderungen bei einer Werkleistung vorschlagen („Change Requests“).

10.2 Change Requests werden innerhalb von BISON geprüft und mit einer aussagekräftigen Stellungnahme beschieden. Dabei ist insbesondere auf die zu erwartenden Auswirkungen auf Leistungsmerkmale, vereinbarte Ablauf- und Zeitpläne sowie veranschlagte Kosten einzugehen. Hält BISON ein Änderungsverlangen des Kunden für nicht realisierbar oder möchte der Kunde einem Änderungsverlangen von BISON nicht nachkommen, ist dies zu begründen. Andernfalls wird BISON ein Angebot für die gewünschte Änderung unterbreiten. Nimmt der Kunde das Angebot nicht innerhalb von 10 Kalendertagen an, hat sicher der Change Request erledigt.

10.3 Wenn die Überprüfung eines Change Requests mehr als vier Arbeitsstunden erfordert, kann die prüfende Partei ihrem Vertragspartner den für die Überprüfung notwendigen Aufwand separat in Rechnung stellen. Dies setzt voraus, dass die prüfende Partei ihren Vertragspartner zuvor über den von ihr erwarteten hohen Aufwand informiert und eine kurze Freigabe einfordert.

10.4 Eine zwischen den Parteien einvernehmlich beschlossene Änderung bei einer Entwicklungsleistung wird samt ihren Auswirkungen auf Termine, Kosten und Ressourceneinsatz schriftlich als Änderung im Vertrag aufgenommen. Kommt keine Einigung zustande, wird die betreffende Entwicklungsleistung erbracht wie vertraglich vereinbart.

11 Abnahme

11.1 Nach Abschluss einer Werkleistung benachrichtigt BISON den Kunden, damit dieser die Abnahmeprüfung vornehmen kann.

11.2 Der Kunde nimmt die Werkleistung ab, wenn sie die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllt. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden vom Kunden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. BISON wird abnahmhindernde Mängel unverzüglich beseitigen und die Werkleistung erneut zur Abnahme bereitstellen. Sonstige Mängel werden von BISON im Rahmen der Gewährleistung (Ziffer 6 AVB) beseitigt.

11.3 Ein abnahmhindernder Mangel liegt vor, wenn die Werkleistung für den vereinbarten Zweck unbrauchbar ist oder dem Kunden der Gebrauch auch nur vorübergehend nicht zugemutet werden kann.

11.4 Der Kunde kann die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln erklären. Die Werkleistung gilt insbesondere auch dann als abgenommen, wenn der Kunde

a das Ergebnis der Werkleistung produktiv nutzt, es sei denn, die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung; oder

b nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Bereitstellung der Werkleistung zur Abnahmeprüfung wegen nicht nur unwesentlicher Mängel die Abnahme verweigert oder begründete Vorbehalte gegen die Abnahmefähigkeit der Werkleistung erklärt hat.

11.5 Die Bestimmungen von Abs. 1 bis 4 gelten im Fall der Teilabnahme entsprechend.

12 Urheberrecht und Einräumung von Nutzungsrechten an Werkleistungen

12.1 Die von BISON erbrachte Werkleistung ist einschließlich ihrer Vorbereitungsstufen, Entwurfsmaterialien und Dokumentationsunterlagen urheberrechtlich geschützt.

- 12.2 Mit Abnahme erhält der Kunde an den für ihn individuell erstellten Teilen der Werkleistung unwiderruflich das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, sie beliebig zu nutzen und zu verwerten.
- 12.3 An den übrigen Teilen der Werkleistung, die zum Instrumentarium von BISON gehören (z.B. eigene Tools, Konzepte oder Standardsoftware) und die auch für andere Kunden verwendet werden, erhält der Kunde lediglich ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit dies erforderlich ist, um seine Rechte aus Abs. 2 zu verwirklichen. Eine darüberhinausgehende, selbständige Nutzung oder Verwertung ist dem Kunden insoweit untersagt.
- 12.4 Die Nutzungsrechte an vertragsgemäß eingebundenen Drittkomponenten unterliegen deren Lizenzbestimmungen.
- 12.5 BISON sichert zu, dass die Werkleistung keine Rechte Dritter verletzt. Sie stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung ihrer Rechte ihm gegenüber erheben. Dies setzt voraus, dass der Kunde BISON unverzüglich über die Inanspruchnahme informiert und jegliche Handlungen gegenüber dem Dritten nur in Absprache mit BISON vornimmt.
- 12.6 Der Kunde haftet für alle Schäden, die BISON aus einer Verletzung des Urheberrechts entstehen.